

0792/2006

An die Vorstände
der Lebensversicherungsunternehmen
der Pensionskassen
der Pensionsfonds

Az
3.1.6.1

Diktatzeichen
RLF/VEN

Durchwahl
52 21

Datum
01.03.2006

Rentenversicherungspflicht von selbständigen GmbH-Geschäftsführern

RS 0772/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts hinweisen, die erhebliche Auswirkungen auf die Kundengruppe der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer hat. Betroffen sind ebenfalls die Ausschließlichkeitsvertreter der Unternehmen (siehe hierzu auch Rundschreiben 0772/2006 vom 28.02.2006).

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind bekanntlich, anders als in anderen Zweigen der Sozialversicherung, auch bestimmte Gruppen von Selbständigen versicherungspflichtig. Seit dem 1. Januar 1999 sind dabei auch diejenigen Selbständigen rentenversicherungspflichtig, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind (sog. arbeitnehmerähnliche Selbständige, vgl. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI).

Das Bundessozialgericht hatte in einem Urteil vom 24. November 2005 – Az.: B 12 RA 1/04 R – (Anlage) entschieden, dass die Neuregelung auch auf selbständige GmbH-Geschäftsführer Anwendung findet. In seiner jetzt vorgelegten Urteilsbegründung führt das Bundessozialgericht dazu aus, dass dabei allein entscheidend sei, ob der Geschäftsführer selbst die genannten Voraussetzungen der Versicherungspflicht erfülle, insbesondere ob die GmbH sein einziger Auftraggeber sei. Dagegen komme es auf die Verhältnisse der GmbH, d. h. die Frage, wie viele Auftraggeber diese ihrerseits habe und ob sie wenigstens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftige, nicht an.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

www.gdv.de

Nach Auffassung des BSG ist einziger „Auftraggeber“ i. S. d. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI des selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers die GmbH, da die Ergebnisse der selbständigen Tätigkeit, die der Geschäftsführer als Erfüllungsgehilfe der GmbH und ohne eigene Arbeitnehmer gegenüber Dritten erbringe, dauerhaft und allein der Gesellschaft zugute kämen. Dem gegenüber komme es nicht darauf an, mit welchen und wie vielen Partnern die GmbH als Auftraggeber ihrerseits gleichzeitig in wirtschaftlichem und/oder rechtlichem Kontakt stehe.

Das BSG ist mit der angeführten Entscheidung einer bisher von den Rentenversicherungsträgern vertretenen Auffassung nicht gefolgt. Diese hatten angenommen, die Rentenversicherungspflicht des Geschäftsführers hänge von der ihm zuzurechnenden Situation der GmbH ab. Somit wurde stets auch darauf abgestellt, ob die Gesellschaft auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. In der Vergangenheit dürfte daher in zahlreichen Fällen keine Versicherungspflicht angenommen worden sein, obwohl eine solche, legt man die jetzige Rechtsprechung des BSG zugrunde, hätte festgestellt werden müssen.

Fraglich ist nun insbesondere, welche Konsequenzen das Urteil des BSG für die genannten Alt-Fälle haben wird. Dem Vernehmen nach werden die Rentenversicherungsträger hierzu im März 2006 beraten. Sobald uns das Ergebnis der Beratungen vorliegt, werden wie Sie entsprechend informieren.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lueg unter der o. a. Rufnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Heilmann

Gabriele Hoffmann